

Kommunales Förderprogramm für das Sanierungsgebiet „Altort Aurach“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26.07.2018 beschlossen, das Kommunale Förderprogramm für das Sanierungsgebiet „Altort Aurach“ zu ändern bzw. zu ergänzen. Das Kommunale Förderprogramm erhält mit Wirkung vom 03.08.2018 folgende Fassung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altort Aurach“ der Gemeinde Aurach bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

§ 2 Zweck der Förderung

Das Kommunale Förderprogramm (KomFö) dient der Förderung der Baukultur und der regionalen Bautradition. Im Vordergrund steht die Sicherung und die Erhaltung von ortbildprägenden Gebäuden unter Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen und Berücksichtigung des typischen Ortsbildes, sowie denkmalpflegerischer Belange. Auch bei der Errichtung von Ersatzgebäuden und Neubauten sollen die vorgenannten Ziele zur Geltung kommen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses Kommunalen Förderprogrammes können folgende private Maßnahmen bezuschusst werden:

- (1) Maßnahmen zur Sanierung vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit Ortsbildprägendem Charakter. Das sind insbesondere Maßnahmen an Fassaden, Fenstern und Türen, an Dächern und Dachaufbauten, Werbeanlagen, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.
- (2) Anlage bzw. Neugestaltung von Vorgärten und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Befestigung sowie Entsiegelung und Entkernung.
- (3) Gestalterische Mehraufwendungen bei energetischen Sanierungen
- (4) Gestalterische Mehraufwendungen bei Neubauten
- (5) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der förderfähigen Baukosten anerkannt.

§ 4 Grundsätze der Förderung

- (1) Die geplanten Maßnahmen müssen den Gestaltungsrichtlinien und den Zielen der Altortsanierung entsprechen und vor Maßnahmenbeginn mit der Gemeinde Aurach abgestimmt werden.
- (2) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Haushaltslage. Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung nach den Städtebauförderungsrichtlinien gegeben werden (Baumaßnahmen), können nicht zusätzlich gefördert werden.

- (4) Förderfähig sind Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der ortstypischen Gestaltungsrichtlinien entstehen. Nicht förderfähig Kosten, die allein dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen.
- (5) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:
Bis zu 30% der anerkannten förderfähigen Kosten incl. Nebenleistungen werden von der Gemeinde Aurach als Zuwendung übernommen, höchstens jedoch 10.000,00 € pro Anwesen und Wirtschaftseinheit. Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung mit bis zu 50% des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden. Für Eigenleistungen wird ein Stundensatz von 9,60 € in Ansatz gebracht. In Ausnahmefällen und bei besonderer Bedeutung für das Ortsbild kann über die Höchstgrenze hinaus gefördert werden. Diese Einzelfallentscheidung muss durch den Gemeinderat beschlossen werden.
- (6) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als eine Maßnahme.
- (7) Die Gemeinde Aurach behält sich die Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die städtebauliche Würdigung der Maßnahme durch den von der Gemeinde beauftragten städtebaulichen Berater zur Altortsanierung.

§ 5 Zuständigkeit

Bewilligungsstelle ist die Gemeinde Aurach. Die Gemeinde ist zuständig für alle Entscheidungen hinsichtlich Art und Umfang der Förderung.

§ 6 Verfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Aurach schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 1. eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 2. ein Lageplan im Maßstab 1: 1.000 (gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des städtebaulichen Beraters zur Altortsanierung),
 3. Angaben zu den voraussichtlichen Kosten der geplanten Maßnahme in Form von mind. zwei Kostenangeboten bei einer Auftragssumme bis zu 7.500,- € je Auftrag/Gewerk, darüber mind. Drei Kostenangebote je Auftrag/Gewerk, in denen die erforderlichen Leistungen eindeutig und umfassend beschrieben sind.
 4. Angaben zur Finanzierung, insbesondere ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.
- (3) Die Gemeinde Aurach und der städtebauliche Berater zur Altortsanierung prüfen, ob und inwieweit die beantragte Maßnahme den Zielen des Kommunalen Förderprogramms entspricht und setzen die Höhe der Zuwendung fest. Die Förderzusage ersetzt nicht die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnispflichten. Die Maßnahme darf erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme auf Grundlage des vorgelegten Kostennachweises mit Fotodokumentation und nach Prüfung durch die Gemeinde Aurach und den städtebaulichen Berater. In begründeten Einzelfällen sind Teilauszahlungen nach Baufortschritt möglich.

§ 7 Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Programm gilt ab Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Aurach und endet mit Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altort Aurach“.

Aurach, den 27.07.2018
Manfred Merz
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 31/32 vom 03.08.2018